



**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Bernau GmbH**

zur

**„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung**

(Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

vom 01.November 2006

Stand: 01.05.2007

0. Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe GmbH)

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Festlegungen der NAV (vom 01.11.2006). Sie gelten für das durch die Stadtwerke Bernau GmbH betriebene Niederspannungsversorgungsnetz und hier besonders bezogen auf:

- Den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen entsprechend §§ 9 und 11 NAV
- Bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen
- Leistungserhöhungen an bestehenden Netzanschlüssen entsprechend §§ 9 und 11 NAV
- Den vorübergehenden Anschluss von Kundenanlagen
- Erbringung sonstiger Leistungen gemäß NAV entsprechend §§ 14, 22, 23, 24 NAV

Netzanschlüsse mit einer elektrischen Leistung von bis zu 155 kW bei einem $\cos \phi$ (ϕ) = 0,9 werden als Niederspannungsnetzanschluss errichtet. Sie sind durch die pauschalen Kostenregelungen der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Niederspannungshausanschlüsse mit einer elektrischen Leistung > 155 kW werden individuell berechnet. Sie sind nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Netzanschlüsse mit einer elektrischen Leistung > 250 kW werden vorzugsweise in vorgelagerten Netzebenen (z. Bsp. Mittelspannung) realisiert.

Für die Herstellung und die Nutzung von Netzanschlüssen gelten im Stromnetz der Stadtwerke Bernau GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese Technischen Anschlussbedingungen gehören zu den Ergänzenden Bedingungen.

1. Netzanschluss (§§ 5 bis 15 NAV)

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Eigentumsanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes bis einschließlich der Netzanschlusssicherungen.

Bei Freileitungsanschlüssen beginnt der Netzanschluss an der Abzweigklemme der Freileitung und setzt sich über die Einführungsleitung in das Gebäude bis zur Übergabestelle (Netzanschlusssicherungen) fort.

1.1. Allgemeines

Jedes Grundstück erhält einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der SWBe GmbH. Als Grundstück gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden, kann die SWBe GmbH für jedes Gebäude einen Netzanschluss erstellen, insbesondere dann, wenn die Gebäude getrennte Hausnummern, verschiedene Hauseingänge, unterschiedliche Nutzungen (gewerblich/privat) und gestalterische Unterschiede (Alt-/Neubau) aufweisen.

Netzanschlüsse werden als Drehstrom- Kabelanschlüsse hergestellt. Möglich ist die Herstellung als:

- Innenraumanschluss
- Außenwandeinbau
- Netzanschlusssäule
- Zähleranschlusssäule

Der Innenraumanschluss wird vorzugsweise so hergestellt, dass das Hausanschlusskabel im Innern des Gebäudes so kurz wie möglich gehalten wird. Vom Anschlussnehmer oder dessen Planer wird für den Hausanschluss ein Platz in der Nähe der Hauseinführung für das Kabel bereitgestellt. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Netzanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugeschloß oder einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zugehörigen Schutzrohrmontage.

Die Aufstellung einer Netzanschlusssäule bzw. einer Zähleranschlusssäule erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze. Die Öffnung wird zum öffentlichen Bauraum positioniert. Die Errichtung und Beistellung der Netzanschlusssäule liegt in der Verantwortung der Stadtwerke Bernau GmbH. Sie gehört zu deren Eigentum.

Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschlusssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Zähleranschlusssäulen werden generell mit Doppelschließsystem ausgestattet.

1.2. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der Anschlussnehmer beantragt die Erstellung oder Veränderung seines Netzanschlusses auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck der SWBe GmbH (Anmeldung zum Anschluss an das Elektroenergieversorgungsnetz (AAE)). Die SWBe GmbH erstellt dem Antragsteller ein schriftliches Angebot, in dem sie die Höhe der einzeln anfallenden Leistungen separat ausweist.

Der Antragsteller bestätigt der SWBe GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Damit wird das Angebot der SWBe GmbH zum Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Der Anspruch der SWBe GmbH auf Netzanschlusskosten entsteht mit der betriebsfertigen, technisch einwandfreien Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses. Der Erstattungsanspruch ist fällig zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Bei größeren Vorhaben kann die SWBe GmbH vom Anschlussnehmer Abschlagszahlungen oder anteilige Vorauszahlungen auf den Anschlusspreis verlangen. §9, (2) NAV bleibt hiervon unberührt.

1.3. Anschlusspreis für die Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses

Der Anschlusspreis kann enthalten:

- Die Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV
- Einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 bzw. § 29 (3) NAV
- Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- Den Montagepreis für die Verrechnungsmesseinrichtung
- Die Montagepreise für eine Schaltuhr
- Die Montagepreise für Modemgeräte/Tarifsteuergeräte

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabelänge als Mehrlänge berechnet.

Die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, diese beträgt seit dem 01.01.2007 19 %.

Für die Erstellung eines Netzanschlusses > 250 A, sowie eines Netzanschlusses der nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweicht, erstattet der Anschlussnehmer der SWBe GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten.

Anschlüsse von Eigenerzeugungsanlagen oder parallel mit dem Netz der SWBe GmbH betriebene Eigenerzeugungsanlagen in Kundenanlagen werden unter Berücksichtigung der Netzverhältnisse, der Leistung und der Betriebsweise der Eigenerzeugungsanlage erstellt. Der Anschluss muss über eine für Mitarbeiter der SWBe GmbH jederzeit zugängliche Schaltstelle mit Trennfunktion erfolgen. Der Anschlussnehmer erstattet der SWBe GmbH für diesen Anschluss die tatsächlich entstandenen Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWBe GmbH die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, § 9 NAV.

Änderungen oder Erweiterungen sind z.B.:

- die Erweiterung eines Zweileiternetzanschlusses auf einen Vierleiternetzanschluss,
- die Verstärkung der Leiterquerschnitte,
- das Auswechseln der Hauptsicherung infolge gestiegenen Bedarfs oder
- der Wechsel bzw. die Verstärkung des Netzanschlusskastens ohne Auswechslung der Hausanschlussleitung.

Kosten für die alterungsbedingt erforderliche Auswechslung oder Erneuerung von Netzanschluss Sicherungen gehen als Unterhaltungsmaßnahmen zu Lasten der SWBe GmbH.

Wird die Auswechslung aufgrund erhöhter Leistungsbeanspruchung erforderlich oder durch Rückwirkungen aus der Kundenanlage veranlasst, erstattet der Netzanschlussnehmer der SWBe GmbH die Kosten für das Auswechseln der Netzanschluss Sicherungen gemäß Anlage 1.

Vom Netzanschlussnehmer veranlasst sind beispielsweise alle von ihm selbst oder in dessen Auftrag durchgeführten Baumaßnahmen, die eine Veränderung seines bestehenden Netzanschlusses (Verlegung, Höher- oder Tieferlegung, Versetzen von Freileitungsmasten, Verkabelung usw.) nach sich ziehen.

Für den Wechsel oder die Verstärkung des Netzanschlusskastens ohne Auswechslung der Netzanschlussleitung erstattet der Anschlussnehmer der SWBe GmbH die Kosten nach Anlage 1.

1.4. Freileitungsnetzanschluss

Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ersetzt, so erstattet dieser der SWBe GmbH die Kosten für die Erstellung des Kabelnetzanschlusses nach Anlage 1.

Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers verändert, so erstattet er der SWBe GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten.

Bei planmäßigen, von der SWBe GmbH veranlassten Umstellungen von Freileitungs- auf Kabelnetzanschlüsse erstellt die SWBe GmbH den Netzanschluss kostenlos. Beantragt der Anschlussnehmer eine Leistungserhöhung für seinen Freileitungsnetzanschluss, so erstattet er der SWBe GmbH die Kosten für die Erneuerung der Netzanschlussleitung und des Anschlusskastens nach Anlage 1.

1.5. Zeitlich befristete Anschlüsse

Für die Herstellung der Verbindung zum und Demontage vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z.B. Baustrom) werden dem Kunden die Kosten nach Anlage 1 berechnet. Im Preis sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- u. Abfahrt sowie der Zählereinbau enthalten.

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

1.6. Eigenleistung Tiefbau

Die SWBe GmbH gewährt dem Anschlussnehmer für den durch ihn geleisteten Tiefbauanteil einen Rabatt, angerechnet auf den Tiefbaupreis.

2. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 (3) NAV)

2.1. Die SWBe GmbH erhebt für die Erstellung von Netzanschlüssen einen Baukostenzuschuss, wenn die Leistungsanforderung einen Wert von 30 kW übersteigt. § 29 (3) bleibt hiervon unberührt. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an dem Netzanschluss des Anschlussnehmers vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den erstellten Verteileranlagen des Versorgungsbereichs oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können.

Der Baukostenzuschuss ist ein Netzkostenbeitrag, der einen Teil der Kosten deckt, die der SWBe GmbH zur Bereitstellung der Leistung in den örtlichen Verteileranlagen entstehen (z.B. Netzverstärkungen, Erweiterungen u.a.) und nicht direkt dem Anschluss einer Kundenanlage zugeordnet werden kann. Örtliche Verteileranlagen sind dabei alle Leitungsanlagen in der Niederspannung einschließlich Transformatorenstationen und deren Einbindung im Mittelspannungsversorgungsnetz.

Der Baukostenzuschuss ist gebietsbezogen und abhängig vom jeweiligen Ausbaugrad des Netzes im Versorgungsbereich, der tariflichen Einstufung des Kunden sowie seiner Leistungsanspruchnahme.

Der Anspruch der SWBe GmbH auf Baukostenzuschuss entsteht zeitgleich mit dem Abschluss eines wirksamen Netzanschlussvertrages, spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme des von der SWBe GmbH vorgehaltenen Leitungssystems durch den Anschlussnehmer und wird zwei Wochen nach Abschluss des Anschlussvertrages fällig, spätestens jedoch vor der Inbetriebnahme.

2.2. Als Baukostenzuschuss entfallen 50 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Damit bemisst sich der vom Netzanschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das, der ursprünglichen Berechnung, zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhöhung steht. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.1.

Als Veränderung gilt u.a.:

- Verstärken des Leiterquerschnittes,
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung,
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses durch Anlagentrennung.

3. Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers (NAV, § 14)

Die Inbetriebnahme ist die Inbetriebnahme des Hauptstromversorgungssystems der Anschlussnehmeranlage durch Einsetzen der Netzanschlusssicherungen im Netzanschlusskasten. Sie setzt voraus, dass:

- der Netzanschluss durch die SWBe GmbH erstellt oder verändert,
- die Anschlussnehmeranlage durch einen im Installateurverzeichnis der SWBe GmbH eingetragenen Elektroinstallateur „fertiggemeldet“ und
- der Anschlusspreis in voller Höhe bezahlt worden ist.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der SWBe GmbH über den Installateur des Anschlussnehmers auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Fertigmeldung) der SWBe zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWBe GmbH die Kosten für jede - auch die wiederholte oder die erfolglose - Inbetriebsetzung. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage 2.

Sofern Anschlussnutzer und Anschlussnehmer nicht identisch sind, ist der Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch neben dem Anschlussnutzer Kostenschuldner.

Bei Wiederaufnahme der Stromversorgung nach einer Versorgungseinstellung, bedingt durch Nutzungsunterbrechung, ist die Wiedereinschaltung der gesperrten Anlage entsprechend der Regeln und Fristen aus dem technischen Regelwerk eine Widerinbetriebsetzung.

4. Nachprüfung und Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen (NAV, § 22)

4.1. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet der SWBe GmbH die Kosten für die Prüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Die Kosten der Prüfung umfassen die Eich- und Beglaubigungskosten, die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie des Transportes der Messeinrichtung und die von der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle erhobenen Entgelte und Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung. Die Höhe der Eigenkosten der SWBe GmbH wird pauschal ausgewiesen.

4.2. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers verlegt die SWBe GmbH Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Messplatz nach den geltenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWBe GmbH durch einen eingetragenen Installateur umgebaut wurde.

Der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer trägt dafür die Kosten nach Anlage 2.

5. Plombierung der Kundenanlage

Um Zugriffe auf ungemessenen Strom zu verhindern, plombiert die SWBe GmbH die Teile der Hausinstallationsanlage, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt oder die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Für das Erneuern oder Auswechseln beschädigter oder nicht mehr vorhandener Plomben erstattet der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer der SWBe GmbH die Kosten nach Anlage 2.

Das Verletzen von Plomben z. B. am Netzanschlusskasten oder an der Netzanschlusssicherung begründet den Verdacht einer Straftat, die die SWBe GmbH strafrechtlich verfolgen lassen kann.

6. Unterbrechung und Widerinbetriebsetzung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung nach § 24 NAV

Für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung nach §24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Die Kosten für die Widerinbetriebsetzung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Anlage 2.

7. Zahlung/Verzug § 23 NAV

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden Mahnkosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

8. Folge von Zuwiderhandlungen

Im Falle der Einstellung der Stromversorgung wird die SWBe GmbH die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Stromversorgung ersetzt hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Anlage 2.

9. Inkrafttreten/Ermächtigungsgrundlage

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2007 In Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.07.2004 ihre Gültigkeit.

10. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Bernau GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Netznutzungsverhältnisses.

Anlage 1 Hausanschlusskosten

Preise für den Neubau eines Netzanschlusses

Position	Betrag [Netto]	Betrag [Brutto]
• Einfachanschluss bis 100 A innen mit einer Länge des Anschlusskabels bis 30 m	705,58 €	839,64 €
• Doppelanschluss bis 100 A innen mit einer Länge des Anschlusskabels bis 30 m	899,87 €	1.070,85 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	19,94 €/m	23,73 €/m
• Einfachanschluss bis 250 A innen mit einer Länge des Anschlusskabels bis 30 m	935,66 €	1.113,44 €
• Doppelanschluss bis 250 A innen mit einer Länge des Anschlusskabels bis 30 m	1.677,08 €	1.995,73 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	25,05 €/m	29,81 €/m
• Zähleranschluss säule bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 10 m	352,79 €	419,82 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	19,94 €/m	23,73 €/m
• Zähleranschluss säule bis 250 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 10 m	536,85 €	638,85 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	25,05 €/m	29,81 €/m
• Einfach-Netzanschluss säule bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 10 m	572,64 €	681,44 €
• Doppel-Netzanschluss säule bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 10 m	659,56 €	784,88 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	19,94 €/m	23,73 €/m
• Netzanschluss säule bis 250 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 10 m	639,11 €	760,54 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	25,05 €/m	29,81 €/m
• Außenwandanschluss bis 100 A innen mit einer Länge des Anschlusskabels bis 30 m	460,16 €	547,59 €
• Mehrlänge Anschlusskabel	19,94 €/m	23,73 €/m
• zeitlich begrenzter Anschluss (Baustrom)	152,36 €	181,31 €

Preise für das Auswechseln des Netzanschlusskastens bzw. von Anschlusssicherungen

• Netzanschlusskasten 1 x 3 x 100 A	117,59 €	139,93 €
• Netzanschlusskasten 2 x 3 x 100 A	245,42 €	292,05 €
• Netzanschlusskasten 1 x 3 x 250 A	265,87 €	316,39 €
• Netzanschlusskasten 2 x 3 x 250 A	654,45 €	778,80 €
• Wechseln der Anschlusssicherungen – kundenverursacht	61,35 €	73,01 €

Im Bruttopbetrag ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

Anlage 2 sonstige Kosten

Aufbau von Mess- und Steuereinrichtungen in Neuanlagen

• Niederspannungsdirektzähleinrichtung	35,79 €	42,59 €
• Wandlerzähleinrichtung	71,58 €	85,18 €
• Lastgangzähleinrichtung	143,16 €	170,36 €

Wechsel von Mess- und Steuereinrichtungen in bestehenden Anlagen

• Niederspannungsdirektzähleinrichtung	50,61 €€	60,23 €
• Wandlerzähleinrichtung	107,37 €	127,77 €
• Lastgangzähleinrichtung	214,74 €	255,54 €

Inbetriebnahme von Netzanschlüssen

• Inbetriebnahme eines Netzanschlusses	45,50 €	54,15 €
• ist die Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, sowie bei jeder weiteren vergeblichen Inbetriebsetzung	40,39 €	48,06 €

Widerverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen in der Abnehmeranlage

• Erneuerung von Plomben	40,39 €	48,06 €
--------------------------	---------	----------------

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 17, 24 NAV)

• Ausführung der Unterbrechung innerhalb der Geschäftszeit	44,05 €	ohne
• Ausführung der Unterbrechung außerhalb der Geschäftszeit	82,00 €	ohne

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 17, 24 NAV) durch physische Trennung des Netzanschlusses

• Trennen des Netzanschlusses an der Freileitung	166,00 €	ohne
• Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (ohne Oberflächenkosten)	300,00 €	ohne
• Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (mit Oberflächenkosten)	398,00 €	ohne
• Trennen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten	97,30 €	ohne

Vergebliche Anfahrt zur Herstellung einer Unterbrechung (§§ 17, 24 NAV)

Bleibt die Anfahrt zur Durchführung einer Sperrung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat (verwehrtter Zugang, Nichtanwesenheit usw.), erfolglos, so werden die nachfolgenden Kosten berechnet.

• Aufwandspauschale	44,05 €	ohne
---------------------	---------	-------------

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmerseitigen Trennvorrichtung

• Ausführung der Wiederherstellung innerhalb der Geschäftszeit	44,05 €	52,42 €
• Ausführung der Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeit	82,00 €	97,58 €

Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung

• Wiederherstellung des Netzanschlusses an der Freileitung	166,00 €	197,54 €
• Wiederherstellung des Netzanschlusses am Anschlusskabel (ohne Oberflächenkosten)	300,00 €	357,00 €
• Wiederherstellung des Netzanschlusses am Anschlusskabel (mit Oberflächenkosten)	398,00 €	473,62 €
• Wiederherstellung des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten	97,30 €	115,79 €

Mahnung und Mahnkosten

Für Kosten aus Zahlungsverzug werden berechnet:

• für Mahnschreiben	5,00 €	ohne
---------------------	--------	-------------



Adresse: Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

Postanschrift: Postfach 1173
16311 Bernau bei Berlin

Ansprechpartner: *Zu allgemeinen Fragen:*

Netzbetrieb Strom

Telefon: 03338 / 61-350

Stördienst – Tag und Nacht

Telefon: 03338 / 61-333

Mobil: 0171 / 644 1 333

Zu allen Kunden- und Anschlussangelegenheiten:

KundenCentrum

Telefon: 03338 / 61-327

Fax: 03338 / 61-384

E-mail: kundencentrum@stadtwerke-bernau.de

Internet: www.stadtwerke-bernau.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7.45 - 16.00 Uhr

Dienstag: 7.45 - 18.00 Uhr

Freitag: 7.45 - 14.15 Uhr